Satzung des "Kunst- und Kulturvereins ValKO"

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Kunst- und Kulturverein ValKO". Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz "e.V." erhalten.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in: 26789 Leer.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des "Kunst- und Kulturvereins ValKO e.V." ist die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur. Hierzu zählen:

- 1. Die öffentliche Organisation und Durchführung von Kunst- und Kulturveranstaltungen aus den Bereichen der Musik, der Literatur, der bildenden und darstellenden Kunst, der Filmund Medienkunst sowie der Sozio- und Subkultur.
- 2. Das Engagement von Künstler:innen aus den oben genannten Bereichen.
- 3. Es sollen damit einerseits Auftritte regionaler Künstler:innen unterstützt und gefördert werden, andererseits auch überregionalen und internationalen Künstler:innen eine Plattform und Bühne gegeben werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der "Kunst- und Kulturverein ValKO e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- 4. Von den Vereinseinnahmen werden die vereinszweckdienlichen Ausgaben abgezogen. Der verbleibende Gewinn kann für größere Vereinsanschaffungen gespart werden.
- 5. Alle Inhaber:innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Auslagen.
- 6. Der Verein verfolgt seine Zwecke neutral und unabhängig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Arbeit des Vereins nach § 2 dieser Satzung bestmöglich aktiv oder fördernd zu unterstützen.
- 2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Betrag ist auch dann voll zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres austritt, ausgeschlossen wird oder eintritt. Der Vorstand hat das Recht, den Beitrag bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.
- 3. Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus.
- 4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung auch die Ablehnung des Antrags kann ohne Angabe von Gründen erfolgen und ergeht schriftlich an den Antragsteller, wenn der Vorstand der Ansicht ist, dass der Antragsteller den Zielen nicht gerecht wird bzw. dem Ansehen des Vereins offensichtlich schadet.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Durch Austritt: die Kündigung ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich und hat schriftlich bis spätestens zum 30. September zu erfolgen.

- 2. Durch Streichung: wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung bis zum Ende des Kalenderjahres im Rückstand ist.
- 3. Durch Ausschluss: der Vorstand kann ein Mitglied bei vereinsschädigendem Verhalten mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausschließen. Dieser Beschluss ist dem Mitglied unter Bekanntgabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann dagegen binnen eines Monats nach Zustellung der Ausschlusserklärung Einspruch erheben. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- 4. Durch Tod.
- 5. Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen und Gebühren. Eigentum des Vereins muss von dem ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglied umgehend an den Verein zurückgegeben werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
- 2. Die Mitglieder haben den jährlichen Mitgliedsbeitrag vor Ablauf des ersten Quartals eines jeden Jahres zu entrichten. Die Zahlung erfolgt entweder über das SEPA-Lastschriftverfahren oder alternativ auf dem Wege der Überweisung auf das Vereinskonto.
- 3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung des Vereins zu beachten und dessen Ziele nach besten Kräften zu fördern sowie das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind: 1. Der Vorstand und 2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 2. Der Vorstand wird gebildet durch die/den Vorsitzende:n, die/den stellvertretende:n Vorsitzende:n, die/den Kassenwart:in und die/den Schriftführer:in.
- 3. Die/der Vorsitzende, deren/dessen Stellvertreter:innen, der/die Kassenwart:in sowie der/die Schriftführer:in haben Alleinvertretungsbefugnis.
- 4. Dem Vorstand können bis zu drei Beisitzer:innen in beratender Funktion beigeordnet werden. Diese haben kein Stimmrecht bei Vorstandsbeschlüssen.
- 5. Der Vorstand nimmt alle laufenden Geschäfte, sowie die dringenden und unaufschiebbaren Geschäfte wahr. Er entscheidet über die Erstattung von tatsächlich entstandenen Auslagen.
- 6. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen hat spätestens eine Woche vorher schriftlich zu erfolgen.

Zu§8

- 1. Der Vorstand wird einzeln für jedes Amt auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

§ 9 Stellung des Vorstands

- 1. Vorstandssitzungen werden unter Bezeichnung der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einberufen.
- 2. Sitzungsleiter:in ist die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall deren/dessen Stellvertreter:in.
- 3. Der Vorstand entscheidet über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen.
- 4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind (mindestens drei Mitglieder). Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer/seiner Stellvertreter:in. 6. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, bestimmt die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter:in ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 10 Abberufung eines Vorstandsmitgliedes

Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von den anderen Vorstandsmitgliedern abberufen werden. Die/der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann die/der Nachfolger:in bestimmt werden.

§ 11 Kassenwesen

- 1. Die Führung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt der Vorstandschaft.
- 2. Die/der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählte ehrenamtliche Kassenprüfer:in überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der von der Vorstandschaft genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Eine Zusammenfassung des Prüfberichts ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die/der Kassenprüfer:in darf nicht der Vorstandschaft angehören. Er ist bei ihrer/seiner Aufgabe seitens der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung nicht weisungsgebunden.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung) von der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder E-Mail einzuberufen.
- 2. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 3. Bei Bedarf, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es verlangen, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 4. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.
- 5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 5.1 Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- 5.2 Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
- 5.3 Wahl des Vorstands
- 5.4 Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- 5.5 Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- 5.6 Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- 5.7 Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe fordert.

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind diese nicht anwesend, bestimmt die Versammlung eine:n Leiter:in.
- 2. Es können nur persönlich anwesende Mitglieder für Ämter vorgeschlagen werden, sofern keine schriftliche Einverständniserklärung des fehlenden Mitglieds vorliegt.
- 3. Art und Durchführung der Versammlung legt die/der Versammlungsleiter:in fest. Alle Wahlen und Abstimmungen innerhalb des Vereins werden offen durchgeführt, wenn nicht mindestens eines der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl beantragt.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen sind vor der Ermittlung der Mehrheit abzuziehen.
- 7. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der Mitglieder erforderlich.
- 8. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 9. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Für diese gelten die gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Anwesenheit der Mitglieder.
- 10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der/dem Protokollführer:in zu unterzeichnen ist. Die/der Protokollführer:in wird von der Versammlungsleitung bestimmt. Sofern die Versammlungsleitung selbst Protokollführer:in ist, wird das Protokoll zudem von einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Versammlungsleitung und der Protokollführung, über die erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der jeweiligen Abstimmungen enthalten. Bei Satzungsänderungen und Anträgen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1. Der Antrag auf Auflösung muss als eigener Tagesordnungspunkt aufgeführt sein. Der Antrag muss von mindestens 1/5 der Mitglieder unterstützt werden.
- 2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen für eine Auflösung stimmen müssen.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderschutzbund Kreis- und Ortsverband Leer e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schriftlichkeit

Sofern vom Mitglied beim Beitritt ausdrücklich zugelassen, kann die schriftliche Zustellung von Einladungen etc. auch per E-Mail erfolgen. Ausnahme hierbei bilden die Mitteilungen bezüglich der Aufnahme und des Ausschlusses eines Mitglieds.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung hat die Gründerversammlung am 12.07.2023 in Leer beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.